

Hinweise für die Abfassung des Leistungskataloges und der Falldiskussionen im Weiterbildungsgang

Heimtiere (Kleinsäuger)

Der Leistungskatalog und die Falldiskussionen sollten das Wissen und Arbeitsspektrum des Verfassers widerspiegeln und daher wie folgt abgefasst werden:

1. Untersuchungen und Behandlungen sollten dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Forschung entsprechen.
2. Diagnose und Therapie müssen nachvollziehbar und schlüssig sein (Befunde, z. B. Blut, bildgebende Verfahren, Zytologie, bitte aufzählen oder beifügen).
3. Ergebnisse weiterführender Untersuchungen (Blut, Urin, Kot, bildgebende Verfahren, Zytologie etc.) sollten in ausreichender Anzahl eingebunden werden. Je nach Untersuchung (Kot, Urin, Haut etc.) sollte das Verfahren mit angegeben werden (z. B. Flotation, Zytologie, oberflächliches/tiefes Geschabsel).
4. Ist eine klare Diagnosestellung vor Therapie nicht sinnvoll/möglich (z. B. chirurgische Entfernung einer kutanen UV oder diagnostischer Therapie wegen fehlender Nachweismöglichkeit [Mykoplasmosen etc.]) muss dies in Bezug auf den Verdacht begründet sein und die Diagnose ggf. nachgeliefert werden (z. B. Ergebnis der histopathologischen Untersuchung der UV). Diagnose und Therapie einer Krankheit/Infektion allein auf Grund des klinischen Bildes sind ohne Begründung und/oder Ausschlussdiagnostik nicht akzeptabel.
5. Mehrfachnennungen von Diagnosen (v. a. im Bereich der Inneren Medizin) sind nur möglich, wenn sich die Fälle in Klinik, Diagnostik und/oder Therapie unterscheiden.
6. Organkrankheiten und Endokrinologie: Hier sollten möglichst unterschiedliche Fälle/Organsysteme (z.B. Respirationstrakt, Lymphatisches System, Herz, Magendarmtrakt, Pankreas, Nieren etc.) aufgeführt werden.
7. Tierarten: Leistungskatalog und Fallberichte sollten sich aus Fällen unterschiedlicher Tierarten zusammensetzen
8. Weiterführende diagnostische Maßnahmen, wie z. B. Herzultraschall, müssen nicht selbst durchgeführt worden sein (begründete Überweisung ausreichend), damit der Fall aufgeführt werden kann, sofern Therapie und Monitoring dann wieder vom Verfasser durchgeführt wurden.
9. Bei Krankheiten, die mit wiederholter Behandlung verbunden sind, z. B. Zähne, Neoplasien etc., sollte der Verlauf angegeben sein.
10. Fälle mit letalem Ausgang sollten nur aufgeführt werden, wenn sie sehr interessant und abschließend geklärt sind (z. B. Euthanasie auf Grund klarer, infauster Diagnose und schlechtem Allgemeinbefinden, Sektionsergebnis etc.).
11. Eine ausschließliche Auflistung von Büchern ist als Literaturangabe nicht ausreichend. Ein Kandidat für eine Gebietsbezeichnung sollte mit der aktuellen Literatur zu seinen Fällen in einschlägigen Fachzeitschriften vertraut sein.